

# **SATZUNG**

## **der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck**

**Vom 01. Januar 2016**

### **Präambel**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 07. März 2013 (KABl. S. 144, 4/2013), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 07. Dezember 2013 (KABl. S. 2, 1/2014), § 25 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dez. 1991 GVOBL SH, 1991 S. 651), zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (GVOBL SH. S. 134), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck vom 25.01.2016 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat vom 29.02.2016 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Ev.-Luth Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck ist Trägerin folgender Kindertagesstätten:
  - Kindertagesstätte Bei den Rauhen Bergen,  
gelegen auf dem Grundstück Bei den Rauhen Bergen 8 in 22927 Großhansdorf,
  - Kindertagesstätte Vogt-Sanmann-Weg,  
gelegen auf dem Grundstück Vogt-Sanmann-Weg 2 - 4 in 22927 Großhansdorf.
- (2) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck betreibt die in Absatz 1 genannten Kindertagesstätten nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Ev.-Luth Kirchengemeinde über die Benutzung der kirchlichen Kindertagesstätten vom 31. Januar 2011 (Benutzungssatzung).

## **§ 2**

### **Gegenstand der Benutzungsgebühr**

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertagesstätten werden im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses Benutzungsgebühren für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt zu dem von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde im Aufnahmebescheid benannten Zeitpunkt. Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte gilt das Benutzungsverhältnis als begründet und dauert ohne Unterbrechung bis zu dessen sich aus dieser und der Benutzungssatzung ergebenden Beendigung an.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses richtet sich nach § 7 der Benutzungssatzung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist zur Aufrechterhaltung des Betreuungsplatzanspruches und zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten auch dann zu entrichten, wenn das Kind im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Kindertagesstätte z. B. wegen Krankheit nicht besucht oder die Kindertagesstätte während eines jährlich festgesetzten Zeitraumes von 18 Tagen in den schleswig-holsteinischen Schulsommerferien, vom 24. Dezember bis 31. Dezember, an gesetzlichen Feiertagen, aufgrund von Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen wird.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach Absatz 1 im Zeitraum vom 1. bis zum 15. eines Monats wird die volle Benutzungsgebühr, im Zeitraum vom 16. bis Ende eines Monats die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat erhoben, in den die Aufnahme fällt.
- (6) Die Benutzungsgebühr entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit durchgehend am Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist, ab der 5. Krankheitswoche bis zur Genesung. Die Dauer der Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Gebührenpflichtigen zu tragen haben, nachzuweisen.
- (7) Bei einer rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte angezeigten Kur, in der Regel vier Wochen vor Antritt der Kur und

zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, entfallen für die Dauer der Kur die Benutzungsgebühren, sofern nachgewiesen wird, dass das Kind an der Kur teilnimmt.

## **§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind jeweils bis zum 5. eines Monats in voller Höhe unter Angabe des Zahlungsgrundes unaufgefordert auf das Konto der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu überweisen. Bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung durch die Gebührenpflichtigen werden die Benutzungsgebühren vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Diakonie und Bildung, Geschäftsstelle KiTa von dem in der Ermächtigung angegebenen Konto zum Fälligkeitstermin eingezogen.

## **§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Regelbeiträge und Sozialbeiträge der Benutzungsgebühren werden auf Grundlage der gemäß § 24 KiTaG anrechenbaren Betriebskosten, die für den Betrieb der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde innerhalb eines festgelegten Kalkulationszeitraumes entstehenden, unter Zugrundelegung eines prozentualen Betriebskostenanteils der Personensorgeberechtigten, berechnet.
- (2) Die Höhe der monatlichen, nach Betreuungszeiten der jeweiligen Betreuungsangebote der Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde gestaffelten Regelbeiträge und Sozialbeiträge der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ist nach den Regelungen dieser Satzung oder der Benutzungssatzung eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr aufgrund einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats erforderlich, so beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag des in dem betreffenden Monat bestehenden Benutzungsverhältnisses 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht Gegenstand der Benutzungsgebühr. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind auf Grundlage einer zwischen den Personensorgeberechtigten und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu schließenden Vereinbarung als Aufwendersersatz neben der Benutzungsgebühr von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.

## **§ 7 Gebührenermäßigung**

- (1) Personensorgeberechtigte können eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) bei der Gemeinde Großhansdorf beantragen. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, ist keine Gebühr zu erheben. Liegt das Einkommen über

dem festgestellten Bedarf, ist die Benutzungsgebühr (Sozialbeitrag) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG – unter Berücksichtigung der in der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen in der jeweils gültigen Fassung – zu mindern.

- (2) Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern können unabhängig von ihrem Einkommen eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren beantragen, wenn mindestens zwei ihrer Kinder in Kindertagesstätten oder in der Tagespflege betreut werden. Maßgebend für die Geschwisterermäßigung für Kinder in der Kindertagesbetreuung ist die „Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen“.
- (3) Anträge auf Gebührenermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich bei der Gemeinde Großhansdorf einzureichen. Mit dem Antrag sind grundsätzlich alle geforderten Unterlagen binnen einer Monatsfrist (Ausschlussfrist) vorzulegen. Macht die Antragsstellerin oder der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben, insbesondere über Einkommensverhältnisse, und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit ihrer oder seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.
- (4) Der Bewilligungszeitraum einer Gebührenermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats nach der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Großhansdorf. Rückwirkende Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt.
- (5) Gebührenermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind Sozialleistungen der öffentlichen Haushalte. Personensorgeberechtigte, die diese Sozialleistungen beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen in den Einkommens- oder Lebensverhältnissen unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde Großhansdorf zur Neufestsetzung der Benutzungsgebühren mitzuteilen. Kommen Personensorgeberechtigte dieser Pflicht nicht nach, wird ggf. die entsprechend höhere Benutzungsgebühr auch rückwirkend neu festgesetzt.
- (6) Das Verwaltungsverfahren zur Gebührenermäßigung richtet sich nach dem gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG zwischen der Gemeinde Großhansdorf und dem Kreis Stormarn geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenübertragung der Sozialstaffelberechnung vom 10. Oktober 2002 und den dazu erlassenen Richtlinien des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung mit Stand vom 1. August 2015.

## **§ 8**

### **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die entsprechenden Daten werden grundsätzlich von den Gebührenpflichtigen erhoben.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt unter Beachtung folgender Vorschriften:

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34).

Rechtsverordnung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zur Durchführung und  
Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in  
Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO-NEK) vom 27.08.2007 (GVOBL , S. 226).

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. August  
2011, zuletzt geändert am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Großhansdorf, den 01. März 2016

Der Kirchengemeinderat

Unterschrift (Vorsitzender des KGR)

Siegel

Unterschrift weiteres Mitglied des KGR

**Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertagesstätten**

**Gebührentarif**

**über die Benutzungsgebühren  
für den Zeitraum  
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

<b>Kindertagesstätte/ Betreuungsangebot</b>	<b>Regelbeitrag</b>	<b>Sozialbeitrag</b>
---	---------------------	----------------------

<b>Kindertagesstätte Bei den Rauhen Bergen</b>		
<b>Krippe:</b>		
<b>Dreivierteltagsbetreuung</b> Mo.-Fr.: 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	474,00 €/Monat	474,00 €/Monat
<b>Kindergarten:</b>		
<b>Vormittagsbetreuung</b> Mo.-Fr.: 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr	161,00 €/Monat	142,00 €/Monat
<b>Dreivierteltagsbetreuung</b> Mo.-Fr.: 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	269,00 €/Monat	237,00 €/Monat

<b>Kindertagesstätte Vogt-Sanmann-Weg</b>		
<b>Krippe:</b>		
<b>Dreivierteltagsbetreuung</b> Mo.-Fr.: 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	474,00 €/Monat	474,00 €/Monat
<b>Kindergarten:</b>		
<b>Vormittagsbetreuung</b> Mo.-Fr.: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr	161,00 €/Monat	142,00 €/Monat
<b>Dreivierteltagsbetreuung</b> Mo.-Fr.: 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr	233,00 €/Monat	206,00 €/Monat
<b>Dreivierteltagsbetreuung</b> Mo.-Fr.: 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	269,00 €/Monat	237,00 €/Monat

**Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertagesstätten**

**Sozialstaffel**

<b>Beträgt die Einkommensüberschreitung:</b>		<b>so sind vom Sozialbeitrag zu zahlen:</b>	<b>Gebührenstufe</b>
bis zu	50,00 €	0 %	S 0
bis zu	100,00 €	10 %	S 1
bis zu	150,00 €	15 %	S 2
bis zu	200,00 €	20 %	S 3
bis zu	250,00 €	25 %	S 4
bis zu	300,00 €	30 %	S 5
bis zu	350,00 €	35 %	S 6
bis zu	400,00 €	40 %	S 7
bis zu	450,00 €	45 %	S 8
bis zu	500,00 €	50 %	S 9
bis zu	550,00 €	55 %	S 10
bis zu	600,00 €	60 %	S 11
bis zu	650,00 €	65 %	S 12
bis zu	700,00 €	70 %	S 13
bis zu	750,00 €	75 %	S 14
bis zu	800,00 €	80 %	S 15
bis zu	850,00 €	85 %	S 16
bis zu	900,00 €	90 %	S 17
bis zu	950,00 €	95 %	S 18
bis zu	1.000,00 €	100 %	S 19
bis zu	1.050,00 €	105 %	S 20
bis zu	1.100,00 €	110 %	S 21

Gebührenermäßigung bei Betreuung eines Kindes im Kindergarten:

Für eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die Betreuung in einem Kindergarten findet die vorstehende Sozialstaffel bis einschließlich der Gebührenstufe S 21 Anwendung. Bei einer Einkommensüberschreitung über 1.100 € sind die Benutzungsgebühren in Höhe des Regelbeitrages zu zahlen.

Gebührenermäßigung bei Betreuung eines Kindes in der Krippe:

Für eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die Betreuung eines Kindes in einer Krippe findet die vorstehende Sozialstaffel bis einschließlich der Gebührenstufe S 18 Anwendung. Bei einer Einkommensüberschreitung über 950 € sind die Benutzungsgebühren in Höhe des Regelbeitrages zu zahlen.